

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

12.9.1941 (No. 38) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

# Ministerial-Blatt

Ausgabe A

## für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 38

Karlsruhe, den 12. September 1941

7. Jahrgang

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 8. 9. 41, Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften (Mehrarbeit, Zuschläge für Sonntagsarbeit und Nacharbeit, Baustellenzulagen, Fehlgeldentschädigungen). S. 817. — RdErl. 4. 9. 41, Behandlung der im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis wiederbeschäftigten Ruhestandsbeamten, hier Kündigung und Gewährung von Treugeld. S. 819. — RdErl. 6. 9. 41, Befoldungsdienstalter. S. 819. — RdErl. d. RMdZ. 19. 8. 41, Einbehaltung von Mitgliederbeiträgen für die Deutsche Arbeitsfront durch die Reichsstassen. S. 819. — RdErl. d. RMdZ. 4. 8. und 25. 8. 41, Reiseverkehr nach Kroatien. S. 820.

#### Polizeiverwaltung.

RdErl. 9. 9. 41, Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen. S. 821. — RdErl. d. RZfFuChdDiPol. im RMdZ. 28. 8. 41, Sterbegeld für Notdienstpflichtige (Pol.-Reservisten) und Luftschutzbienstpflichtige. S. 824. — RdErl. 8. 9. 41, Förderung des Feuerlöschwesens. S. 825.

#### Wehrangelegenheiten, Familienunterhalt.

RdErl. 5. 9. 41, Kriegssachschädenverordnung; Anwendung des § 4 (Anrechnung von Minderwerten). S. 825. — RdErl. d. RMdZ. 27. 8. 41, Kriegssachschäden-WD.; hier: Gewährung von Vorauszahlungen in einem besonderen Falle. S. 827. — RdErl. d. RMdZ. 22. 8. 41, Nutzungsschaden bei Zerstörung der Wohnung im eigenen Hause. S. 828.

#### Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 6. 9. 41, Gewährung von Invalidenrente für Sicherungsverwahrte. S. 829.

#### Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 10. 9. 41, Eheschließung von Luftschutzbienstpflichtigen. S. 829.

#### Sozialversicherung.

RdSchr. d. Leiters d. Landesversicherungsanstalt Baden 19. 8. 41, Anweisung für die Ausgabe der Quittungs- und Versicherungsarten im Elsaß und in Lothringen. S. 831.

### — Abschnitt 1. —

## Allgemeine Verwaltungssachen.

Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften (Mehrarbeit, Zuschläge für Sonntagsarbeit und Nacharbeit, Baustellenzulagen, Fehlgeldentschädigungen).

RdErl. d. RM v. 4. 8. 1941 — A 4900 — 11 942 IV.

Bei den Ruhensberechnungen nach § 127 DVG. und den entsprechenden sonstigen Vorschriften sind künftig außer Betracht zu lassen:

1. die Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, die nach der Verordnung vom 7. November 1940 (RWB. S. 328) bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht zu berücksichtigen (lohnsteuerfrei) sind;
2. bei Mehrarbeit neben den Zuschlägen nach vorstehender Ziff. 1 auch der für die Mehrarbeit gezahlte Arbeitsverdienst;
3. die auf Grund der Nr. III der Gemeinsamen Dienstordnung gemäß § 16 Abs. 2 DVG. für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs vom 30. April

1938 (RWB. S. 169) gewährten außertariflichen Zulagen für technische Angestellte, die bei Bauausführungen (Hoch- und Tiefbau) oder bei der Reichsbodenschätzung unter besonders ungünstigen äußeren Umständen zu arbeiten haben;

4. Fehlgeldentschädigungen, soweit sie lohnsteuerfrei sind.

Soweit bisher schon entsprechend verfahren wurde, ist von Ausgleichen abzusehen.

Einkünfte, die nach Nr. 1 bis 4 bei den Ruhensberechnungen unberücksichtigt bleiben, gehören nicht zu den Bezügen, die nach §§ 134, 135 DVG. der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse anzuzeigen sind.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu § 127 DVG. bleibt vorbehalten.

— RWB. S. 197.

— RdErl. d. MdZ. v. 8. 9. 1941 Nr. 77 574 Norm. XXVII<sup>a</sup>, VI<sup>a</sup>.

— BaWB. S. 817.



**Behandlung der im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis wiederbeschäftigten Ruhestandsbeamten, hier Kündigung und Gewährung von Treugelb.**

RdErl. d. RM. v. 19. 5. 1941 — P 2200-3939 IV.

Ich empfehle, bei Ruhestandsbeamten, die im öffentlichen Dienst im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis wiederverwendet werden, folgendermaßen zu verfahren:

**1. Kündigung**

a) § 16 TD. A gilt nicht. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile zwei Wochen zum Monatschluß.

b) § 21 TD. B gilt nicht. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile zwei Wochen.

**2. Treugelb**

§ 8 Absätze 2 und 3 TD. B gelten nicht.

Ich halte es für zweckmäßig, in die Dienstordnung eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat dieser Regelung gemäß § 1 Abs. 4 b TD. A und § 1 Abs. 5 TD. B zugestimmt.

— RBBl. S. 150.

— RdErl. d. MdZ. v. 4. 9. 1941 Nr. 75525 Norm. XXVII<sup>o</sup>.

— BaBBl. S. 819.

**Beforderungsdienstalter.**

RdErl. d. RM. v. 11. 7. 1941 — A 4022 — 8266 IV.

Auf Grund des § 45 des Reichsbeforderungsgesetzes erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Beforderungsdienstalter, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und dem Tag der Verkündung des Gesetzes über die Fünfunddreißigste Ergänzung des Beforderungsgesetzes nach dem bisherigen Recht günstiger festgesetzt worden sind oder festzusetzen waren, durch die neue Fassung des § 5 (3) BefG. auf Grund des Gesetzes über die Fünfunddreißigste Ergänzung des Beforderungsgesetzes unberührt bleiben.

— RBBl. S. 192.

— RdErl. d. MdZ. v. 6. 9. 1941 Nr. 77272 Norm. XXVII<sup>o</sup>, VI<sup>2</sup>.

— BaBBl. S. 819.

**Einbehaltung von Mitgliederbeiträgen für die Deutsche Arbeitsfront durch die Reichsstassen.**

RdErl. d. RMdZ. v. 19. 8. 1941 — II 2010 II/41-7059.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 10. 6. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlBl. S. 1515.

— BaBBl. S. 819.

**Anlage.**

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 10. 6. 1941.  
A 2100 Beih.-59 Gen B.

I. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Reichsbediensteten zur Deutschen Arbeitsfront durch die Organe der Arbeitsfront (Betriebsobmänner) nach dem tatsächlichen Verdienst hat bisher sehr oft dazu geführt, daß die Beiträge unrichtig festgesetzt worden sind, weil es den Betriebsobmännern nicht gestattet ist, in die Lohn- und Gehaltslisten der Reichsstassen allgemein Einsicht zu nehmen.

II. (1) In Ergänzung meiner RdSchr. v. 23. 3. 1937 — Nr. A 2100-222 I C (RMBlBl. S. 121)<sup>1)</sup> und 16. 3. 1939 — Nr. A 2100-323 I (RMBlBl. S. 73) und zur Beseitigung der oben bezeichneten Mißstände wird zugelassen, daß die lohnzahlenden Kassen des Reichs die Beitragseinstufung der reichsbediensteten Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront selbst übernehmen.

(2) Die örtlichen Verwaltungsstellen der Deutschen Arbeitsfront werden den lohnzahlenden Kassen des Reichs zur Vereinfachung der damit verbundenen Arbeiten gedruckte Beitragstabellen kostenlos zur Verfügung stellen. Diese Beitragstabellen ermöglichen die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Reichsbediensteten für die Deutsche Arbeitsfront ohne besondere Schwierigkeit. Wegen der Ermäßigungen für Parteigenossen, Angehörige der Hitler-Jugend usw. ist das Erforderliche mit den Betriebsobmännern der Dienststellen und Betriebe zu vereinbaren.

III. Die Beitragseinstufung nach der gedruckten Beitragstabelle der Deutschen Arbeitsfront bringt den Reichsstassen gegenüber dem bisherigen Einbehaltungsverfahren keine wesentliche Mehrbelastung, zumal da die zahlreichen Auskünfte der lohnzahlenden Kassen an die Betriebsobmänner über das Arbeitseinkommen der Gefolgschaftsmitglieder zum Zwecke der Beitragseinstufung wegfallen.

IV. Ich weise darauf hin, daß alle sonstigen Verwaltungsarbeiten außer Berechnung, Einbehaltung und Abführung der Mitgliederbeiträge zur Deutschen Arbeitsfront auch weiterhin von den Organen der Deutschen Arbeitsfront wahrgenommen werden.

V. Die neue Regelung des Einbehaltungsverfahrens gilt für das ganze Reichsgebiet (einschl. Reichsgaue der Ostmark, Reichsgau Sudetenland, die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moersmet). Die für den Bereich der Wehrmacht getroffene Sonderregelung wird hieran nicht berührt.

VI. Für die Länder, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

<sup>1)</sup> Vgl. RMBlBl. 1937 S. 693, BaBBl. S. 513.

**Reiseverkehr nach Kroatien.**

a) RdErl. d. RMdZ. v. 4. 8. 1941 — II 3770/41-6317.

(1) Nachstehenden RdErl. des RM. v. 17. 7. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

(2) Für Dienstreisen sind die in dem RdErl. vorgesehenen Reisezahlungsmittel zu verwenden. Für diesen Fall gelten der Höchstbetrag von 400 R. M. und die Ratenzahlungen nicht. Das Mitteleuropäische und das Kroatische Reisebüro sind zu diesem Zweck angewiesen worden, auf den Reisezahlungsmitteln den Vermerk „Dienstreise“ anzubringen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts

— RMBlBl. S. 1434.

— BaBBl. S. 820.

**Anlage.**

Der Reichswirtschaftsminister Berlin, den 17. 7. 1941.  
60/41 D St/R St.

**Betr. Kroatien V 1: Reiseverkehr.**

Mit Kroatien ist ein Abkommen über den nichtgeschäftlichen Reiseverkehr abgeschlossen worden. Auf Grund dieses Reiseverkehrsabkommens ordne ich mit sofortiger Wirkung folgendes an:

Auf den Reiseverkehr aus dem Deutschen Reich nach Kroatien finden die Vorschriften des RdErl. 142/37 D St/UE St mit nachstehenden Abweichungen und Ergänzungen Anwendung:

**I.**

(zu RdErl. 142/37 D St/UE St, Ziff. I).

1. Für den Reiseverkehr nach Kroatien wird der Höchstbetrag, der ohne Genehmigung für die Person und den



Kalendermonat über die jeweils geltende deutsche Reisefreigrenze hinaus erworben und nach Kroatien verbracht werden kann, auf 400 *R.M.* festgelegt.

2. Für Geschäftsreisen kann das Abkommen nicht in Anspruch genommen werden.

## II.

(zu RdErl. 142/37 D St/Ue St, Ziff. II).

Durch besondere Schreiben werden ermächtigt:

- a) das Mitteleuropäische Reisebüro GmbH. und seine Vertretungen im Deutschen Reich, die mit dem Verkauf der Jahrausweise der Deutschen Reichsbahn betraut sind,  
MER-Reisekreditbriefe,  
MER-Reiseschecks,  
MER-Akkreditive,  
MER-Hotelgutscheine und  
MER-Gutscheine für Pauschal- und Gesellschaftsreisen;
- b) das Reisebüro des unabhängigen Staates Kroatien (Kroatisches Reisebüro) in Berlin,  
Reisekreditbriefe,  
Reiseschecks,  
Akkreditive,  
Hotelgutscheine und  
Gutscheine für Pauschal- und Gesellschaftsreisen des Kroatischen Reisebüros  
auszustellen oder zu eröffnen.

## III.

(zu RdErl. 142/37 D St/Ue St, Ziff. III).

(1) Die Auszahlung auf Grund von Reisekreditbriefen, Reiseschecks und Akkreditiven erfolgt in Raten, und zwar:  
erste Rate: sofort höchstens ein Betrag von 5000 Dinar  
zweite Rate: Restbetrag frühestens 12 Tage nach der ersten Auszahlung.

(2) Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der ersten Auszahlung nicht mitgerechnet.

(3) Reiseschecks dürfen über keinen höheren Betrag als 5000 Dinar ausgestellt werden.

(4) Die Auszahlungen auf Grund von Reisekreditbriefen, Schecks und Akkreditiven werden jeweils durch die kroatischen Einlösestellen in den Reisepaß des Reisenden eingetragen. Werden einem Reisenden während seines Aufenthalts in Kroatien Reisezahlungsmittel nachgeschickt, so wird die durch RdErl. 142/37 D St/Ue St, Ziff. VI vorgeschriebene Paßeintragung ebenfalls durch die kroatische Einlösestelle vorgenommen.

## IV.

(zu RdErl. 142/37 D St/Ue St, Ziff. V).

Die Dinarbeträge sind bei der Deutschen Verrechnungstasse, Vändersachbearbeitung Kroatien, anzufordern.

## V.

(zu RdErl. 142/37 D St/Ue St, Ziff. VI, Nr. 5).

Es ist in dem Vermerk ferner auf folgendes hinzuweisen:  
(1) Die Auszahlung auf Grund von Reisekreditbriefen, Reiseschecks und Akkreditiven erfolgt in Raten, und zwar:  
erste Rate: sofort höchstens ein Betrag von 5000 Dinar,  
zweite Rate: Restbetrag frühestens 12 Tage nach der ersten Auszahlung.

(2) Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der ersten Auszahlung nicht mitgerechnet.

(3) Reiseschecks dürfen über keinen höheren Betrag als 5000 Dinar ausgestellt werden.

(4) Die Auszahlungen auf Grund von Reisekreditbriefen, Reiseschecks und Akkreditiven werden jeweils durch die kroatischen Einlösestellen in den Reisepaß des Reisenden eingetragen. Werden einem Reisenden während seines Aufenthalts in Kroatien Reisezahlungsmittel nachgeschickt, so wird die durch RdErl. 142/37 D St/Ue St Ziff. VI vorgeschriebene Paßeintragung ebenfalls durch die kroatische Einlösestelle vorgenommen.

(5) Die in Kroatien abgehobenen, aber nicht verbrauchten Dinarbeträge sind, soweit sie den Betrag von 200 Dinar überschreiten, von dem Erwerber der Reisezahlungsmittel vor der Ausreise bei einer kroatischen Einlösestelle zugunsten der deutschen Ausgabe stelle einzuzahlen. Die Einlösestellen werden dem Reisenden eine Quittung über den eingezahlten Betrag ausstellen, auf der Name, Anschrift, Nr. des Reisepasses und Nr. der Reisezahlungsmittel angegeben sind. Auf Grund dieser Quittung wird die deutsche Ausgabe stelle den Gegenwert in Reichsmark erstatten.

An die Oberfinanzpräz. (Devisenstellen).

b) RdErl. d. RMdJ. v. 25. 8. 1941 — II 4332/41-6317.

Nachstehendes auszugsweises RdSchr. des RMdM. v. 12. 8. 1941 unter Bezugnahme auf meinen RdErl. v. 4. 8. 1941 (RMBlW. S. 1434)<sup>1)</sup> zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— RMBlW. S. 1548.  
— BaWB. S. 822.

<sup>1)</sup> Vgl. BaWB. S. 820.

## Anlage.

Berlin, den 12. 8. 1941.

Der Reichswirtschaftsminister  
V Dev 5/23 839/41.

## Inanspruchnahme der Reiseverkehrsabkommen zu Dienstreisen.

Im Anschluß an mein Schreiben v. 17. 7. 1941

— V Dev 5 21 723/41<sup>1)</sup>.

(Auszug).

Aus gegebenem Anlaß teile ich zur Beilegung von Zweifeln mit, daß Beamte Reiseverkehrsabkommen zu Dienstreisen nur in der zur Bestreitung der „Dienstreisefkosten“ erforderlichen Höhe in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

<sup>1)</sup> Vgl. RMBlW. 1941 S. 1434.

## Polizeiverwaltung.

## Aufgaben der Polizei.

Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen.

RdErl. d. RMdJ. u. ChdD. im RMdJ. v. 7. 8. 1941  
— S V A 2 Nr. 452/41.

Gemäß Ziff. A 3 des RdErl. v. 8. 12. 1938 (RMBlW. S. 2105)<sup>1)</sup> trifft das Reichskriminalpol.-Amt auf Grund eines Sachverständigen-Gutachtens die endgültige Feststellung, ob es sich bei den erfaßten Personen um Zigeuner, Zigeunermischlinge oder sonstige nach Zigeunerart umherziehende Personen handelt.

Die Gutachten werden vom Reichskriminalpol.-Amt den Kriminalpol.-Leit-Stellen nunmehr laufend übersandt. Die gutachtlichen Äußerungen enthalten eine Rassen diagnose und mitunter Bemerkungen über die Stammeszugehörigkeit der betreffenden zigeunerischen Personen. Hierzu wird folgendes bemerkt:

## I. Rassistische Einordnung auf Grund der Rassen diagnose.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß zigeunerische Personen ständig ihre Personalien wechseln und nur in wenigen Fällen rassenbiologisch nach Mischlingsgraden begutachtet werden können, sind für sie fol-



gende besondere Begutachtungsbezeichnungen festgesetzt worden:

1. Z bedeutet Zigeuner, d. h. die Person ist oder gilt als Vollzigeuner bzw. Stammechter Zigeuner,
2. ZM+ oder ZM (+) bedeutet Zigeuner-Mischling mit vorwiegend zigeunerischem Blutsanteil,
3. ZM bedeutet Zigeuner-Mischling mit gleichem zigeunerischen und deutschen Blutsanteil.  
(1) In Fällen, in denen ein Elternteil Vollzigeuner, der andere Elternteil deutschblütig ist, ist dieses durch die Kennzeichnung „ZM I. Grades“ besonders vermerkt.  
(2) In Fällen, in denen ein Elternteil ZM I. Grades, der andere Elternteil deutschblütig ist, ist dieses durch die Kennzeichnung „ZM II. Grades“ besonders vermerkt.)
4. ZM— oder ZM (—) bedeutet Zigeuner-Mischling mit vorwiegend deutschem Blutsanteil,
5. NZ bedeutet Nicht-Zigeuner, d. h. die Person ist oder gilt als deutschblütig.

## II. Stammeszugehörigkeit.

Durch die Stammeszugehörigkeit läßt sich im allgemeinen der Nachweis erbringen, ob es sich um ausländische oder inländische zigeunerische Personen handelt.

1. (1) **Ausländische zigeunerische Personen** gehören folgenden Stämmen an:

- a) „Röm“ aus Ungarn (Ungarische Zigeuner);  
Ihre Vorfahren sind etwa um 1870 aus Ungarn ohne Ausweispasspapiere nach Deutschland eingewandert. Sie gehören einem Händlerschlag an, der bestimmte rassische Merkmale mit den Juden gemeinsam hat.
- b) Gelderari;  
Sie gehören zu dem großen Stamm der „Röm“-Zigeuner, stammen von Kesselflickerfamilien aus dem Balkan ab und unterscheiden sich von den übrigen „Röm“-Zigeunern durch besonders urtümliche Rassenmerkmale.
- c) Lowari;  
Sie gehören zu dem großen Stamm der „Röm“-Zigeuner. Sie gelten als Geldleute.
- d) Gallerie;  
Sie gehören einem um 1900 aus dem ehemaligen Österreich, insbesondere Böhmen, Mähren und der Slowakei, nach Deutschland eingewanderten Zigeunerstamm an.
- e) Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft.

Diese fremdstämmigen Personen sind Abkömmlinge von Barentreibersfamilien aus dem Balkan. Sie ziehen nach Zigeunerart umher, unterscheiden sich aber wesentlich von den in Deutschland lebenden Zigeunern. Ihre Blutszugehörigkeit zu den zigeunerischen Personen ist als erwiesen anzusehen. Sie sind vorläufig als „nicht deutschblütig“ begutachtet worden. Die für Zigeuner und Zigeunermischlinge geltenden Bestimmungen finden auf sie Anwendung.

(2) Die unter a bis d genannten zigeunerischen Personen führen in der Regel ihnen nicht zukommende Personalien. Sie haben sich größtenteils die Personalien von inländischen Zigeunern bzw. Zigeuner-Mischlingen oder auch Deutschblütigen rechtswidrig zugeeignet.

(3) Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht nachweisen können. Soweit ihnen infolge der Zueignung von Personalien anderer Personen die deutsche Staatszugehörigkeit zuerkannt worden ist, sind ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse nochmals zu über-

prüfen. Wird in dem Überprüfungsverfahren nachgewiesen, daß die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit unter Benützung fremder Personalien erfolgt ist, so ist der Antrag auf Nichtigkeitserklärung der Einbürgerung bei der Behörde zu stellen, die die Einbürgerung vollzogen hat, und der Betreffende als staatenlos zu behandeln. Deutsche Staatsangehörigkeitsausweise und ähnliche Papiere, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, sind einzuziehen. Ergibt sich in dem Überprüfungsverfahren, daß der Betreffende vor Erschließung der deutschen Staatsangehörigkeit eine ausländische Staatsangehörigkeit besessen hat, so ist ebenfalls der Antrag zu stellen, die Einbürgerung für nichtig zu erklären und der Betreffende als Ausländer zu behandeln.

## 2. Inländische zigeunerische Personen.

Ihre Stammesbezeichnung ist „Sinte“ mit verschiedenen Untergruppenbezeichnungen. Ihre Vorfahren lebten teilweise schon mehrere Generationen hindurch in Deutschland. Manche von ihnen haben die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

## 3. Gutachten.

(1) Die mitgeteilten gutachtlichen Äußerungen sind auszuwerten. Die Kriminalpol.-Stellen haben die Ergebnisse den zuständigen Einwohnermeldeämtern und den Volkstarteibehörden mitzuteilen. Über die Eintragung der mitgeteilten gutachtlichen Äußerungen durch diese Behörden auf den Karteikarten der Meldeämter und der Volkstparteien ergeht besondere Anweisung.

(2) Soweit einzelnen Kriminalpol.-Leit.-Stellen bereits endgültige rassenbiologische Gutachten für die in ihrem Gebiet wohnhaften zigeunerischen Personen mitgeteilt wurden, ist das Erforderliche im Sinne vorstehenden RdErl. zu veranlassen.

— RMBl. S. 1443.

— RdErl. d. MdS. v. 9. 9. 1941 Nr. 75 994 Norm. XXII<sup>2</sup>, IX<sup>2</sup>.

An alle Polizeibehörden, die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaWBf. S. 821.

## Einrichtung, Behörden, Beamte.

### Anstellung, Gehältnisse, Versorgung, Dienstvorschriften.

Sterbegeld für Notdienstpflichtige (Pol.-Reservisten und Luftschutzdienstpflichtige).

RdErl. d. RZf u. ChdDtPol. im RMdS. v. 28. 8. 1941 — O-Kdo I RV Nr. 2080/41.

(1) Nach dem RdErl. des RM. v. 30. 8. 1940 (RMBl. S. II 324) ist beim Tode von Notdienstpflichtigen usw.), deren Mitgliedschaft bei dem früheren Träger der Krankenversicherung ruht, oder beim Tode von Familienangehörigen derselben das Sterbegeld nach der Satzung des früheren Krankenversicherungsträgers zu zahlen, wenn es höher ist als das Sterbegeld, das nach der Satzung des Krankenversicherungsträgers zu zahlen wäre, dem der Versicherte während seiner Heranziehung zum Notdienst oder während seiner Einberufung zum Luftschutzdienst angehört hat.

(2) Durch RdErl. v. 26. 7. 1941 (RMBl. S. II 312) hat der RM. nunmehr angeordnet, daß der oben angeführte RdErl. v. 30. 8. 1940 entsprechend anzuwenden



ist, wenn die Versicherung auf Grund der Heranziehung zum Notdienst usw. von dem Träger der Krankenversicherung durchgeführt wird, bei dem der Versicherte vor seiner Heranziehung versichert war.

An alle Pol.-Behörden (außer Gestapo. u. Kripo.), die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— RMBl. S. 1554.

— BaWB. S. 824.

<sup>1)</sup> Vgl. RdErl. v. 8. 11. 1940 (RMBl. S. 2061, BaWB. S. 1311).

### Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

#### Förderung des Feuerlöschwesens.

RdErl. d. MdZ. v. 8. 9. 1941 Nr. 77 509 Norm. XXII<sup>o</sup>.

Für die Bewilligung von Beihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gelten zur Geschäftsvereinfachung bis auf weitere folgende Richtlinien:

1. Die bei den bisher in Aussicht gestellten Beihilfen festgesetzte Beschaffungsfrist wird allgemein bis zur möglichen Durchführung der Beschaffung verlängert.

Anträge auf Verlängerung der Fristen sind nicht mehr vorzulegen.

2. Anträge der Gemeinden auf Bewilligung von Beihilfen sind erst nach erfolgter Beschaffung von Geräten usw. unter Beifügung von Rechnungsbelegen (Rechnungszweitschriften oder beglaubigte Abschriften) vorzulegen. Damit entfallen die bisherigen Gesuche auf vorherige Zusage von Beihilfen.

Die Gemeinden haben sich vor jeder Beschaffung von Feuerwehrgeräten usw., bei der Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe beabsichtigt ist, mit dem Kreisführer der Freiwilligen Feuerwehr ins Benehmen zu setzen.

Die Kreisführer der Freiwilligen Feuerwehr haben die Notwendigkeit der Beschaffung, die feuerwehrtechnische Zweckmäßigkeit der beschafften Geräte (Norm und Leistung) und die Richtigkeit der Lieferung zu bestätigen. Diese Stellungnahme ist mir u r z h r i s t l i c h mit den Rechnungsbelegen vorzulegen.

Kraftspritzen sind unter Verwendung des vom Bezirksführer der Freiwilligen Feuerwehr in Baden vorgeschriebenen Prüfungsordrucks durch die Kreisführer der Freiwilligen Feuerwehr abzunehmen.

Für die im Bereich des Wehrkreises V abzunehmenden Kraftspritzen und Feuerwehrfahrzeuge sind mir der Tag, Zeit und Ort der Abnahmeprüfung mindestens 10 Tage vorher zu berichten, damit der Sachbearbeiter für das Feuerlöschwesen beim Höheren Kreis- und Polizeiführer in Stuttgart, der sich die Teilnahme an den Abnahmeprüfungen vorbehalten hat, von mir rechtzeitig benachrichtigt werden kann. In der Abnahme von Feuerwehr-Kraftfahrzeugen ist ein amtlicher Sachverständiger für Kraftfahrzeuge zu beteiligen.

Beschaffte Stahlhelme müssen den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Gütevorschriften entsprechen. Ein Gütezeugnis gemäß RdErl. des RZ u ChdDtPol. im MdZ. vom 6. 4. 1937 (RMBl. S. 659) ist den Rechnungsbelegen beizufügen.

3. Die Gemeinden können bei der Durchführung von Beschaffungen mit Beihilfen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nach folgenden Sätzen rechnen:

a) Für die Beschaffung von Feuerlöschgeräten bis zu 40 v. H. der Anschaffungskosten.

b) Für die Beschaffung von Ausrüstungsstücken, die für die Feuerwehrmänner beim Brandeinsatz erforderlich sind, bis zu 30 v. H. der Anschaffungskosten.

Beihilfen für Beschaffung von Uniformstücken werden insbesondere bei Neugründung von Freiwilligen Feuerwehren bewilligt.

c) Bei besonders leistungsschwachen Gemeinden können zur Zeit Beihilfen über die unter a) und b) angeführten Sätze hinaus bis zur vollen Höhe der Anschaffungskosten bewilligt werden.

Derartige Anträge müssen durch die Aufsichtsbehörde eingehend begründet und beantwortet werden.

d) Ich weise nochmals darauf hin, daß für Beschaffungen unter 150 R. keine Beihilfen gewährt werden; Ausnahmen bei Vorliegen der Voraussetzungen unter Buchstabe c).

5. Anträge auf Bewilligung von Beihilfen für die Schaffung und Verbesserung von Löschwasserbereitungsanlagen sind vor Beginn der Baumaßnahmen einzureichen; ebenso ist zu verfahren bei Einrichtung von Feuermelde- und Alarmanlagen.

6. Der RdErl. vom 26. 7. 1939 (BaWB. S. 844) behält unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Richtlinien weiterhin Gültigkeit.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Gemeinden.

— BaWB. S. 825.

### Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Kriegsachtschädenverordnung; Anwendung des § 4 (Anrechnung von Minderwerten).

RdErl. d. MdZ. v. 5. 9. 1941 Nr. 77 159.

Nach § 4 Abs. 1 RStSchV. sind die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten um einen angemessenen Betrag zu kürzen, wenn die zerstörte oder in Verlust geratene Sache für den Geschädigten einen erheblich geringeren Wert hatte. Allgemeine Richtlinien hierüber stehen seitens des Reichs noch aus, sind aber für später zu erwarten.

Bei größeren Sachschäden, insbesondere im Falle der Zerstörung von Fabrikanlagen, ergeben sich hinsichtlich des Abzugs wegen Minderwerts häufig Schwierigkeiten.

Anhaltspunkte für die Ermittlung des Minderwerts sind Aufstellungen der geschädigten Firmen über den Anschaffungszeitpunkt, den Anschaffungspreis, den Verkehrswert (Zeitwert) im Augenblick des Schadens und den Wiederbeschaffungswert (Neuwert). Außerdem sind nach Möglichkeit Feststellungen über den Zustand der Maschinen und der Einrichtungsgegenstände im Zeitpunkt des Schadensfalles zu treffen und hierüber gegebenenfalls Sachverständige zu hören, die von der Industrie- und Handelskammer oder in besonders schwierigen Fällen vom Landeswirtschaftsamt benannt werden. Ferner können in geeigneten Fällen die vorhandenen Handels- und Steuerbilanzen sowie die



sonstigen Steuerunterlagen über das Unternehmen herangezogen werden.

Für die Ermittlung eines Minderwerts kann von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen werden:

- a) Kurzlebige Gegenstände sind zu 100 % zu vergüten, insbesondere Werkzeuge, Ersatzteile u. ä.
- b) Maschinen und Einrichtungsgegenstände, die eine Lebensdauer von rd. 10 bis 15 Jahren haben, werden voll ersetzt, sofern der Schaden innerhalb des Zeitraums von 3 Jahren seit der Anschaffung entstanden ist. Bei längerem Gebrauch der Gegenstände werden Abzüge wegen Minderwerts bis zu 50 v. H. des Anschaffungspreises vorgenommen.
- c) Bei langlebigen Anlagen (z. B. Aufzügen, Drehbänken und dergl.) wird der volle Wiederbeschaffungswert vergütet, wenn der Schaden innerhalb 10 Jahren seit dem Erwerb des Gegenstandes eingetreten ist. Standen die Anlagen schon 10 oder mehr Jahre in Benutzung, so werden als Minderwert bis zu 30 v. H. des Wiederbeschaffungspreises abgezogen.
- d) Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich nur in Höhe des Verkehrswerts z. Zt. des Eintritts des Schadens vergütet. Bei Fahrrädern ist ähnlich zu verfahren, es sei denn, daß das Rad noch neuwertig war.

Die Vielgestaltigkeit der Fälle läßt eine schematische Handhabung nach den vorstehenden Grundsätzen nicht zu. Es müssen daher in jedem Einzelfall die besonderen Verhältnisse geprüft werden. Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Kürzung der Wiederbeschaffungskosten um den Minderwert in einer Vereinbarung mit dem Geschädigten nach § 25 KESchWD. vorzunehmen.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise als Feststellungsbehörden.

— BaWB. S. 825.

#### Kriegsachtschäden-WD.; hier: Gewährung von Vorauszahlungen in einem besonderen Falle.

RdErl. d. RMdJ. v. 27. 8. 1941 — I Ra 15 451/41-241 h.

(1) „Wird beim Betriebe eines Luftfahrzeuges durch Unfall eine Sache beschädigt“ und ist das Reich Halter des Luftfahrzeuges, so ist es gemäß § 19 des Luftverkehrsgef. in der Fass. der Bef. v. 21. 8. 1936 (RGBl. I S. 653) verpflichtet, den Sachschaden zu ersetzen. Dieser gesetzliche Schadenersatzanspruch kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Sachschaden gleichzeitig unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegsachtschäden-WD. (KESchWD.) v. 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) entstanden ist (§ 28 Abs. 2 KESchWD.). Alsdann ist vielmehr durch das Reich Entschädigung nach der KESchWD. zu gewähren (§ 1 KESchWD.). In dem einen wie in dem anderen Falle hat also das Reich entweder auf Grund des Luftverkehrsgef. oder auf Grund der KESchWD. für den Sachschaden einzutreten. Mit Rücksicht darauf bestehen keine Bedenken, daß die Feststellungsbehörde auf einen bei ihr gestellten Entschädigungsantrag eine Vorauszahlung auch dann leistet, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KESchWD. vorliegen.

(2) Im Eilvernehmen mit dem RMd. und dem RMdLuDbbL. bestimme ich daher auf Grund der §§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 3, 37 Abs. 1 KESchWD. folgendes:

1. Steht fest, daß ein Sachschaden unter den Voraussetzungen des § 19 Luftverkehrsgef. entstanden und daß das Reich als Luftfahrzeughalter zum Schadenersatz verpflichtet ist, es sei denn, daß zugleich die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KESchWD. vorliegen sollten, so kann die Feststellungsbehörde auch dann eine Vorauszahlung nach § 26 Abs. 1 KESchWD. gewähren, wenn Zweifel darüber bestehen, ob der Sachschaden durch ein Kriegsgeschehnis der genannten Art verursacht ist.

2. Die Höhe der Vorauszahlung darf die Höchstsumme des Schadenersatzes nach § 23 Luftverkehrsgef. nicht übersteigen. Im übrigen verbleibt es bei der Bestimmung des § 26 Abs. 1 KESchWD.

3. Wird von der Feststellungsbehörde später rechtskräftig festgestellt, daß ein Kriegsachtschaden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 KESchWD. nicht vorliegt, so hat sie die Dienststelle des Reichs, die für die Gewährung des Schadenersatzes nach § 19 Luftverkehrsgef. zuständig ist, um Erstattung der als Vorauszahlung geleisteten Beträge zu ersuchen. Die Dienststelle ist an die Entscheidung der Feststellungsbehörde gebunden.

An die Feststellungsbehörden, ihre Aufsichtsbehörden und die Gemeinden.

— RMBlW. S. 1557.

— BaWB. S. 827.

#### Nutzungsschaden bei Zerstörung der Wohnung im eigenen Hause.

RdErl. d. RMdJ. v. 22. 8. 1941 — I Ra 7514/41-245 e.

(1) Es sind Zweifel darüber aufgetreten, ob ein Grundeigentümer, der seine Wohnung im eigenen Hause hat, bei der Zerstörung des Hauses Entschädigung für den Entgang der Nutzung der eigenen Wohnung verlangen kann.

(2) Nach der Zweiten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden v. 23. 4. 1941 (RMBlW. S. 87) wird Entschädigung nur für Einnahmeausfälle und zusätzliche Ausgaben gewährt. Ein Einnahmeausfall liegt nicht vor, wenn der Eigentümer seine Wohnung im eigenen Hause (z. B. Einfamilienhaus) infolge des Sachschadens oder der Bestörung nicht oder nicht mehr in vollem Umfange nutzen kann. „Der Mietwert der eigenen Wohnung“ ist lediglich ein steuerrechtlicher Begriff, aber keine Einnahme, die nach der Zweiten Anordnung ersetzt werden könnte. Der Eigentümer erhält aber die Aufwendungen, welche durch die Miete einer Ausweichunterkunft entstehen, als zusätzliche Ausgaben vergütet. Soweit die Ausweichunterkunft nicht der geräumten Wohnung entspricht, nimmt der Eigentümer eine gewisse Unbequemlichkeit in Kauf. Das muß ihm aber als Opfer zugemutet werden. Die Zinsen für die auf dem eigenen Haus ruhenden Lasten muß der Eigentümer bezahlen, gleichviel, ob er darin wohnt oder nicht.

An die Feststellungsbehörden, ihre Aufsichtsbehörden und die Gemeinden.

— RMBlW. S. 1533.

— BaWB. S. 828.



## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Gewährung von Invalidenrente für Sicherungsverwahrte.

RdErl. d. MdZ. v. 6. 9. 1941 Nr. 77 255  
Norm. XXXVIII. I. XXII<sup>a</sup>.

Das Reichsversicherungsamt hat am 5. 11. 1940 in einer Streitfache wegen Gewährung einer Invalidenrente die Auffassung vertreten, daß ein Versicherter, der auf Grund seines Geisteszustandes gemäß § 42 b RStGB. in einer Anstalt zwangsweise untergebracht wurde, als invalide im Sinne der Sozialversicherung anzusehen ist. In der Urteilsbegründung, die von allgemeiner Bedeutung ist, wurde unter anderem folgendes ausgeführt:

Der Bergmann Ludwig W. leidet nach ärztlichen Gutachten an angeborenem Schwachsinn. Er hatte früher als Lehrhauer im Erzbergbau gearbeitet und sich hiermit seinen Lebensunterhalt verdient. Wegen Blutschande ist er am 22. September 1936 in Unterjuchungshaft genommen. Im Strafverfahren ist er zwar wegen Unzurechnungsfähigkeit gemäß § 51 Abs. 1 des Strafgesetzbuches freigesprochen worden; jedoch hat das Gericht die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt gemäß § 42 b des Strafgesetzbuches angeordnet, weil es auf Grund des gerichtsarztlichen Gutachtens damit rechnete, daß der Angeklagte nach Verbüßung der Gefängnisstrafe sich bei seiner Hemmungslosigkeit erheblicher strafbarer Handlungen auf geschlechtlichem Gebiete schuldig machen könnte. Seit dem 16. Juni 1937 befindet sich W. in der Provinzial-Heilanstalt.

Um Ersatz für die von ihm geleisteten Fürsorgekosten zu erhalten, wurde beantragt, W. die knappschaftliche Invalidenpension und die Invalidenversicherung zu gewähren. Dieser Anspruch wurde abgelehnt und bemerkt: W. sei aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gemäß § 42 b des Strafgesetzbuches in der Provinzial-Heilanstalt untergebracht worden, weil er als gemeingefährlich anzusehen sei. Sein Schwachsinn allein sei also nicht der Grund seines Aufenthaltes in der Anstalt und würde ihn nicht abhalten, ebenso seine Lohnarbeiten zu verrichten wie früher. Nur seine im Interesse des öffentlichen Wohles gebotene Unfreiheit hindere ihn also, seine vorhandene Erwerbsfähigkeit frei zu betätigen.

Gegen dieses Urteil hat der Landesfürsorgeverband Revision eingelegt.

Der erkennende Senat ist der Ansicht, daß die Auffassung des ersterkennenden Gerichts schon mit Rücksicht auf die Stellung des einzelnen in der Volksgemeinschaft mit den derzeitigen Anschauungen des Rechtslebens

nicht vereinbar ist und daher nicht mehr gebilligt werden kann. Nach dem ärztlichen Gutachten des Direktors der Provinzial-Heilanstalt hat der Schwachsinn bei W. eine starke sexuelle Triebhaftigkeit ausgelöst, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit seine Unterbringung gemäß § 42 b des Strafgesetzbuches erforderlich macht. Schwachsinn und Triebhaftigkeit zusammen führen dazu, daß der an sich körperlich nicht behinderte W. auf unabsehbare Zeit seinen Beruf als Bergmann nicht ausüben kann. Er ist daher nach dem ärztlichen Gutachten des Direktors der Provinzial-Heilanstalt als invalide anzusehen. Der erkennende Senat ist diesem Gutachten unbedenklich gefolgt. Der Senat hat sich dabei noch von folgenden Erwägungen leiten lassen: Wie das Reichsversicherungsamt schon früher (NR. 1893 S. 95 Nr. 250 und NR. 1910 S. 289) ausgesprochen hat, ist Invalidität dann anzunehmen, wenn ein Tatbestand gegeben ist (unheilbares Nasenübel, hochgradige Entstellung durch Gesichtslupus), bei dem dem Betriebsführer die Einstellung des Versicherten oder den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern ein Zusammenarbeiten mit ihm nicht zugemutet werden kann. In diesem Sinne hat sich in neuester Zeit auch das Reichsversicherungsamt in seiner (in EuM. Bd. 46 S. 152) veröffentlichten Entscheidung vom 24. Januar 1940 — II a K 25/38 1 —, betreffend einen mit einer Geschlechtskrankheit behafteten Bäcker, ausgesprochen. Nicht anders verhält es sich mit einem Versicherten, der wie W. auf Grund richterlicher Anordnung gemäß § 42 b des Strafgesetzbuches einer Heil- und Pflegeanstalt überwiesen worden ist. Mit dieser Maßnahme soll bei W. erreicht werden, daß die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt wird, mit denen von seiner Seite zu rechnen gewesen wäre, wenn man ihn nicht einer Pflegeanstalt überwiesen hätte. Es kann auch keinem Betriebsführer zugemutet werden, einen Mann wie W. zu beschäftigen, und jedes Gefolgschaftsmitglied wird ein Zusammenarbeiten mit W. mit gutem Recht ablehnen dürfen. Alles dies hat zur Folge, daß der Versicherte W. den allgemeinen Arbeitsgelegenheiten nicht mehr zur Verfügung steht und von diesen praktisch ausgeschlossen ist. Er ist daher als invalide im Sinne der Sozialversicherung anzusehen, wobei die Voraussetzungen für das Vorliegen der Invalidität nach dem Tage der Unterbringung in der Heilanstalt erfüllt sind.

An die Wohlfahrtsämter und die Gemeinden.

— BaWB. S. 829.

## Personenstandsangelegenheiten.

Eheschließung von Luftschuhdienstpflichtigen.

RdErl. d. MdZ. v. 28. 8. 1941 — I d 191/41-5626.

Die zum Luftschuhwarndienst und zum Sicherheits- und Hilfsdienst herangezogenen Luftschuhdienstpflichtigen bedürfen zur Heirat nicht einer besonderen Erlaubnis der vorgesetzten Dienststelle.

— RMBl. S. 1555.

— RdErl. d. MdZ. v. 10. 9. 1941 Nr. 77 152.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— BaWB. S. 829.

Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen.

RdErl. d. MdZ. v. 9. 9. 1941 Nr. 75 994.

An alle Polizeibehörden, die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, die Staatl. Gesundheitsämter (I. S. 821).

— BaWB. S. 830.



## Sozialversicherung.

**Anweisung für die Ausgabe der Quittungs- und Versicherungsarten im Elsaß und in Lothringen.**

**RdSchr. d. Leiters d. Landesversicherungsanstalt Baden v. 19. 8. 1941 — I E 15.**

Der Herr Reichsarbeitsminister gibt in den Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung Nr. 22 vom 5. 8. 1941 S. 299/300 bekannt:

„Im Benehmen mit den Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß und in Lothringen ergeht auf Grund des § 1419 RVD. und des § 178 ABG. für die Ausstellung und den Umtausch der Quittungsarten zur Invalidenversicherung und der Versicherungsarten zur Angestelltenversicherung im Elsaß und in Lothringen folgende Anweisung:

### I.

Im Elsaß und in Lothringen haben mit Wirkung vom 1. Januar 1941 die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungsstranenfassen sowie die Gemeindebehörden die Aufgaben der Ausgabearten für die Quittungs- und Versicherungsarten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wahrzunehmen.

### II.

Beim Umtausch von Quittungsarten der Invalidenversicherung von Personen, die bei der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen versichert waren und nach dem Eintritt des deutsch-französischen Waffenstillstandes

- a) auch weiterhin im Elsaß oder in Lothringen ihren Beschäftigungsort, bei freiwillig Versicherten ihren Wohnort haben oder
- b) aus einem dieser Gebiete ihren Beschäftigungs- oder Wohnort in das Reichsgebiet verlegt haben,

ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. In den Quittungsarten der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen sind jetzt reichsdeutsche Beitragsmarken zu verwenden.

2. Die auf die ehemalige Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen lautenden Quittungsarten sind stets aufzurechnen unter Eintragung des Vermerks: Folgekarte Nr. .... der Landesversicherungsanstalt ..... auf die zweite Hälfte der Vorderseite oder in die Aufrechnungsspalte der Innenseite der Quittungskarte der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen.

Bei der Aufrechnung der Beitragswochen sind die Lohnklassen der bisherigen elsäß-lothringischen Invalidenversicherung mit den ihrer Bezeichnung nach entsprechenden Klassen der Invalidenversicherung (§ 1268 Abs. 3 RVD.) zusammenzurechnen (§ 10 der Verordnung vom 19. Oktober 1940 und § 5 der Verordnung vom 5. Dezember 1940 (Reichsarbeitsbl. — Nr. — 1941 S. 11 57/38) sowie § 10 der Verordnung vom 28. Dezember 1940 und § 5 der Verordnung vom 9. Januar 1941 (Reichsarbeitsbl. — Nr. — 1941 S. 11 59/61). Eine getrennte Aufrechnung der deutschen und der ehemaligen elsäß-lothringischen Beitragsmarken ist also nicht vorzunehmen.

Aufrechnungsbescheinigungen sind zu erteilen.

3. Die im Anschluß an die Aufrechnung einer Quittungskarte der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen neu auszustellende Quittungskarte ist bei Personen, die bei dieser Anstalt versichert waren und nach dem Eintritt des deutsch-französischen Waffenstillstandes auch weiterhin im Elsaß oder in Lothringen ihren Beschäftigungsort, bei freiwillig Versicherten ihren Wohnort haben, mit dem Namen

- a) im Elsaß: der Landesversicherungsanstalt Baden,
- b) in Lothringen: der Landesversicherungsanstalt Saarpfalz

als Ursprungsanstalt zu versehen.

Bei Personen, die bei der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen versichert waren und nach dem Eintritt des deutsch-französischen Waffenstillstandes aus dem Elsaß oder aus Lothringen ihren Beschäftigungsort oder Wohnort in das Reichsgebiet verlegt haben, ist die im Anschluß an die Aufrechnung einer Quittungskarte der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen neu auszustellende Quittungskarte mit dem Namen

- a) bei bisher im Elsaß beschäftigt oder wohnhaft gewesenen Versicherten: der Landesversicherungsanstalt Baden,
- b) bei bisher in Lothringen beschäftigt oder wohnhaft gewesenen Versicherten: der Landesversicherungsanstalt Saarpfalz

als Ursprungsanstalt zu versehen.

Unter dem Namen der Ursprungsanstalt in der neu auszustellenden Quittungskarte ist hierbei der Vermerk anzubringen: „Letzte Karte der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen Nr. ....“ Diesen Vermerk müssen auch alle Nachkarten in den Aufschriften enthalten, damit die Verbindung zwischen den Quittungskarten der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen und den nunmehr auszustellenden reichsdeutschen Quittungsarten nicht verlorengeht.

Die neu auszustellende Quittungskarte erhält in jedem Falle die auf die letzte Nummer der aufgerechneten elsäß-lothringischen Quittungskarte folgende Nummer.

4. Die aufgerechneten Quittungsarten der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen sind mit Sammelsendungen der Aufrechnungsstellen bis auf weiteres an die Gemeinsame Außenstelle der Landesversicherungsanstalten Baden und Saarpfalz in Straßburg (Elsaß), Universitätsstraße 22, zu senden.

5. Im übrigen greifen die Bestimmungen über die Ausgabe und den Umtausch der Quittungs- und Versicherungsarten Maß. Insbesondere wird auf § 1418 der Reichsversicherungsordnung verwiesen.

### III.

Ich bitte, die Ausgabearten für die Quittungs- und Versicherungsarten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von diesem Erlaß zu verständigen.“

An sämtliche Bürgermeisterämter und Quittungsartenausgabestellen.

— BaBl. S. 831.